

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 038/2019  
Bearbeiter: Frau Christner  
TOP: 4 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 25.03.2019 öffentlich

**Neuer Friedhof - Änderung der Friedhofssatzung  
Satzungsbeschluss und Gebührenkalkulation**

Anlage 1 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung Neuer Friedhof  
Anlage 2 Was kostet eine Bestattung  
Anlage 3 Gebührenkalkulation Neuer Friedhof - ab 01.04.2019  
Anlage 4 Gebührenkalkulation Neuer Friedhof - ab 01.01.2020  
Anlage 5 Vergleichsübersicht Landkreis Esslingen - Stand 01.07.2018

**I. Antrag**

1. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den Neuen Friedhof ab 1 April 2019 wird entsprechend der Anlage 3 zugestimmt.
2. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den Neuen Friedhof ab 1. Januar 2020 wird entsprechend der Anlage 4 zugestimmt.
3. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
4. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Neuen Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung vom 1. April 2019 als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

**II. Begründung**

Die Gebühren wurden zuletzt im Juli 2017 angepasst. Durch die Geschäftsaufgabe des bisher beauftragten Bestatters Fa. Renz aus Bissingen und die Übernahme der Aufgaben durch das Bestattungsunternehmen J. Homburg zum 01.04.2019 wird eine Anpassung der Gebührensätze notwendig.

Wie bereits bei der Gebührenkalkulation vom 26.06.2017 werden kostendeckende Gebühren vorgeschlagen. Ein Abzug für das öffentliche Interesse wurde in ausreichendem Umfang vorgenommen (siehe Anlage 3).

Der neue Vertrag mit dem Bestattungsinstitut J. Homburg e.K. sieht vor, dass die Preise entsprechend der Entwicklung des TVöD EG 6 Stufe 2 jeweils zum 01.01., erstmals zum 01.01.2020, angepasst werden dürfen. Diese erstmalige Erhöhung soll beim heutigen Beschluss bereits

mitbeschlossen werden. Der TVöD sieht für EG 6 Stufe 2 zum 01.04.2019 eine Erhöhung um 2,89 % vor.

Die Verwaltungsgebühren wurden in den vergangenen Jahren stets konstant belassen, sie wurden nun in der Kalkulation ebenfalls betrachtet und angepasst.

Folgende Gebührentatbestände sollen zum 01.04.2019 angepasst werden:

<b>Gebührentatbestand</b>		<b>Bisher</b>	<b>Vorschlag – Neu ab 01.04.2019</b>
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €	<b>25,00 €</b>
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.2.1	Einzelfall	10,00 €	<b>20,00 €</b>
1.2.2	Befristete Zulassung	25,00 €	<b>50,00 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestattung – Herstellen und Schließen des Erdgrabes inkl. Begleitung der Leiche zur Grabstätte</b>		
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	545,50 €	<b>1.433,20 €</b>
2.1.1.1	Samstagszuschlag	160,50 €	<b>335,00 €</b>
2.1.2	Öffnen und Schließen einer Grabkammer	485,50 €	<b>1.180,30 €</b>
2.1.2.1	Samstagszuschlag	160,50 €	<b>271,80 €</b>
2.1.3	von Personen unter 10 Jahren	345,00 €	<b>400,00 €</b>
2.1.4	von Tot- und Fehlgeburten	150,00 €	<b>350,00 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Beisetzung von Aschen</b>		
2.2.1	Regelmäßig	109,00 €	<b>251,60 €</b>
2.2.1.1	Samstagszuschlag	54,50 €	<b>62,90 €</b>
2.2.2	Bestattungsaufsicht	71,00 €	<b>89,20 €</b>
2.2.2.1	Samstagszuschlag	35,50 €	<b>22,30 €</b>
2.2.3	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle		<b>71,40 €</b>
2.2.3.1	Samstagszuschlag		<b>17,85 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Überlassung eines Reihenerdgrabes</b>		
2.3.2	Für Personen unter 10 Jahren	250,00 €	<b>350,00 €</b>
2.3.3	Für Personen unter 2 Jahren	150,00 €	<b>250,00 €</b>
<b>2.4</b>	<b>Grabstellungsgebühr für Grabkammern einzeln</b>		
2.4.1.1	Für 15 Jahre	2.000,00 €	<b>2.280,00 €</b>
2.4.1.2	Für 20 Jahre	2.665,00 €	<b>3.050,00 €</b>
2.4.1.4	Verlängerung um 1 Jahr	120,00 €	<b>152,20 €</b>
	<b>Grabstellungsgebühr für Grabkammern doppelt</b>		
2.4.2.2	Für 20 Jahre	3.900,00 €	<b>5.000,00 €</b>

2.4.2.4	Verlängerung um 1 Jahr	220,00 €	<b>253,50 €</b>
---------	------------------------	----------	-----------------

<b>2.5</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes</b>		
2.5.1	Für 15 Jahre	1.000,00 €	<b>1.200,00 €</b>
2.5.2	Verlängerung um 1 Jahr	77,00 €	<b>81,00 €</b>
<b>2.6</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>		
2.6.1.2	Verlängerung Erdwahlgrab doppelt um 1 Jahr	200,00 €	<b>281,50 €</b>
2.6.2.1	Urnenwahlgrab doppelt für 30 Jahre	2.000,00 €	<b>2.400,00 €</b>
2.6.2.2	Verlängerung um 1 Jahr	77,00 €	<b>81,00 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Benutzung der Aussegnungshalle</b>		
2.7.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Leichenzelle	750,00 €	<b>800,00 €</b>
2.7.2	Benutzung der Leichenzelle	300,00 €	<b>320,00 €</b>
2.7.3	Benutzung des Sezierraumes	450,00 €	<b>480,00 €</b>
2.7.4	Benutzung nur der Aussegnungshalle	450,00 €	<b>480,00 €</b>
<b>2.9</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
2.9.1	Zuschlag für Tieferlegen Meister	59,50 €	<b>89,00 €</b>
2.9.1.1	Zuschlag für Tieferlegen Hilfskraft		<b>65,00 €</b>
2.9.2	Zuschlag für Handaushub	95,00 €	<b>119,00 €</b>
2.9.3	Zuschlag für Zweitbelegung eines Familiengrabes	47,50 €	<b>59,50 €</b>
2.9.4	Zuschlag zu 2.9.1 in besonderen Fällen	29,50 €	<b>22,30 €</b>
2.9.5.1	Abräumen eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	90,00 €	<b>95,00 €</b>
2.9.5.2	Abräumen eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	174,50 €	<b>190,00 €</b>
2.9.5.3	Abräumen einer Grabkammer einzeln und doppelt	174,50 €	<b>190,00 €</b>
2.9.5.4	Abräumen eines Wahlerdgrabes	298,00 €	<b>325,00 €</b>
2.9.5.5	Abräumen eines Urnengrabes einzeln und doppelt	128,00 €	<b>130,00 €</b>

Für die Gebührentatbestände 2.1 – 2.2.3.1 erfolgt zum 01.01.2020 eine weitere Anpassung wie folgt:

	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>01.04.2019 - 31.12.2019</b>	<b>Vorschlag - Neu ab 01.01.2020</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestattung – Herstellen und Schließen des Erdgrabes inkl. Begleitung der Leiche zur Grabstätte</b>		
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.433,20 €	<b>1.471,90 €</b>
2.1.1.1	Samstagszuschlag	335,00 €	<b>344,70 €</b>
2.1.2	Öffnen und Schließen einer Grabkammer	1.180,30 €	<b>1.211,70 €</b>
2.1.2.1	Samstagszuschlag	271,80 €	<b>279,70 €</b>
2.1.3	von Personen unter 10 Jahren	400,00 €	<b>450,00 €</b>

<b>2.2</b>	<b>Beisetzung von Aschen</b>		
2.2.1	Regelmäßig	251,60 €	<b>258,90 €</b>
2.2.1.1	Samstagszuschlag	62,90 €	<b>64,70 €</b>
2.2.2	Bestattungsaufsicht	89,20 €	<b>91,80 €</b>
2.2.2.1	Samstagszuschlag	22,30 €	<b>22,95 €</b>
2.2.3	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle	71,40 €	<b>73,40 €</b>
2.2.3.1	Samstagszuschlag	17,85 €	<b>18,35 €</b>

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabenbemessungsgrundsätze** zu beachten.

**Gleichheitsgrundsatz** (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, solange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

**Äquivalenzprinzip:**

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

**Kostendeckungsgrundsatz:**

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

Eine aktuelle Vergleichsübersicht zu den Bestattungsgebühren im Landkreis Esslingen ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Änderung der Friedhofsordnung mit Bestattungsgebührensatzung entsprechend zu beschließen.

### III. Kosten / Finanzierung

Durch die Anpassung der Gebühren werden die Kosten des Bestatters nahezu vollständig weitergegeben. Dies führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushalts.

In den vergangenen Haushaltsjahren betrug der Kostendeckungsgrad für die Gesamteinrichtung "Neuer Friedhof":

2014:	29,59 %
2015:	41,59 %
2016:	70,68 %
2017:	73,63 %
2018:	Rechnungsergebnis liegt noch nicht vor

Damit der Kostendeckungsgrad im Gesamten angehoben werden kann, ist die Anpassung wie vorgeschlagen erforderlich.

Durch die Gemeinde Dettingen wurde ein Antrag für die Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock über 400.000 € für die Sanierung der Sporthalle (Bauabschnitt 1) zum 01.02.2019 eingereicht. Über den Antrag wird, in Abhängigkeit zur Sportstättenbauförderung, im Juli 2019 entschieden. Der Ausgleichstock ist eine Ergänzungsförderung für finanzschwache Gemeinden. Im Wege der Antragsprüfung wird vom Regierungspräsidium Stuttgart vor allem der Blick auch darauf gerichtet, ob die Gemeinde ihre eigenen Ertragsquellen angemessen ausschöpft.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	26.11.2007	TOP 3 ö	150/2007 ö
Gemeinderat	11.05.2009	TOP 4 ö	58/2009 ö
Gemeinderat	10.10.2011	TOP 2 ö	95/2011 ö
Gemeinderat	12.03.2012	TOP 7 ö	25/2012 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 2 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 8 ö	83/2017 ö
Gemeinderat	25.03.2019	TOP 4 ö	38/2019 ö